

# A m t s b l a t t

## der Gemeinde Hude (Oldb)



Nr. 3 Jahrgang 2023

ausgegeben am 11.07.2023

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

Ortsübliche Bekanntmachungen.....	1
7/2023 Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags .....	1

### Ortsübliche Bekanntmachungen

---

#### Bekanntmachung

7/2023 Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

#### Allgemeine Anordnung

#### über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Ortsteil Hude

Gemäß § 5 Abs | des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds.GVBIS.80) in Verbindung mit der Nds. Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (Nds.GVBL.S.374) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds.GVBl.S.618) wird aufgrund des Antrages des Gewerbe- und Verkehrsvereins Hude anlässlich der Feierlichkeiten zur „**Huder Sommernacht**“ am 15.07.2023 auf dem Bahnhofsvorplatz und des „**Huder Oldtimer Tages**“ am 16.07.2023 im vollgesperrten Straßenabschnitt der L867 Parkstraße/Auf der Nordheide zwischen Kreisstraße Königsstraße (K224) und der Gemeindestraße Stöverskamp die allgemeine Ausnahme, den Verkauf an Sonntagen zuzulassen, nach diesem Gesetz für Sonntag den **16.07.2023** erteilt.

An diesem Sonntag können die Geschäfte im Ortsteil Hude für fünf Stunden geöffnet werden, wobei diese Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr liegen soll.

Verstöße gegen die Anordnung können gemäß § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,-- € geahndet werden.

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53, 27798 Hude einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da durch den Antrag des Gewerbe- und Verkehrsvereins Hude zu diesem verkaufsoffenen Sonntag eine Attraktivitätssteigerung im Ortsteil Hude unterstützt werden soll.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung eines Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Jörg Skatulla  
Bürgermeister